

Martin Hofsäß

[*Fachanwalt für Arbeitsrecht*]

Arndt Diefenbacher

[*Fachanwalt für Arbeitsrecht*]

Philipp Hochstein

[*Fachanwalt für Arbeitsrecht*]

Silke Morsch

[*Fachwältin für Arbeitsrecht*]

Kanzlei Karlsruhe

Kaiserstraße 215 (Eingang Karlstraße)

76133 Karlsruhe

Tel. 07 21. 16 08 90 90

Fax 07 21. 16 08 90 91

kanzlei@arbeitsrecht-karlsruhe.de

www.arbeitsrecht-karlsruhe.de

Vertragsänderungen

Da ein Arbeitsverhältnis ein auf Dauer angelegtes Vertragsverhältnis ist, besteht oftmals auch der Bedarf eine Anpassung des schriftlichen Vertrages oder der Änderung der vertraglichen Vereinbarungen. Wenn ein solches Änderungsangebot von Ihrem Arbeitgeber ausgeht, stellt sich für Sie die Frage, ob der Arbeitgeber diese Änderung gegebenenfalls einseitig durchsetzen kann, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sein sollten.

Einseitig kann der Arbeitgeber nur solche Änderungen durchsetzen, die vom Umfang des Arbeitsvertrages gedeckt sind, den Inhalt des Arbeitsvertrages aber nicht ändern. Man spricht hier von der Ausübung des sog. Weisungsrechts des Arbeitgebers im Rahmen der arbeitsvertraglichen Vereinbarung.

Inwieweit der Arbeitgeber weitergehende Änderungen durchsetzen kann, hängt im Wesentlichen von den betrieblichen Umständen und vom Bestehen und Umfang des persönlichen (Änderungs-)Kündigungsschutzes des Arbeitnehmers ab.

Bitte beachten Sie, dass falls Ihr Arbeitgeber die vertragliche Änderung mit einer (schriftlichen) Änderungskündigung durchsetzen möchte, für die Reaktion auf eine solche Änderungskündigung dieselben Fristen seitens des Arbeitnehmers zu wahren sind, wie im Falle einer Kündigung (vgl. → Kündigung).